



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2018

Nr. 4/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

- Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 42
- Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern 42

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen 42
17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983 42
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018 42
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder 43
- Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2018 43
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2018 44
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018 45
- Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2018 45
- Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2018 46
- Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Hülse 47
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen (*Samtgemeinde Sachsenhagen*) 47
- Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Wölpinghausen 48

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

-keine-

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 Nieders. Straßengesetz - NStrG – in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für den Ausbau von Bushaltestellen im Zuge der L 452 in Wölpinghausen beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wird gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Stadthagen, den 09.04.2018
Az. 66 42 02/L 452

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung
Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern**

Zum **01.05.2018** werden nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2495)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Name Betriebsanschrift	für den Bezirk
Herr Kai Alack Bückeburger Str. 23 31707 Bad Eilsen	02-LK-SHG Teile der Kernstadt Bückeburg - Innenstadt mit Fußgängerzone
Herr Marco Kranz Am Brennigen 1b 31683 Obernkirchen	16-LK-SHG Teile der Samtgemeinde Nienstädt (Südhorsten, Meinefeld, Nienstädt, Sülbeck), Teile der Stadt Stadthagen und Ortsteile Enzen und Hobbensen

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 12.04.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Stüdemann

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen

Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 20 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Stadthagen,

Theiß
Bürgermeister

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen :

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Eilsen, den 23.02.2018

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.368.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.346.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.207.300 Euro
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.784.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 50.000 Euro
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.418.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.113.000 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 167.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.370.300 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.370.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.113.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 25.01.2018

Günther
 Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.04.2018 bis zum 14.05.2018 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00

bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 23.04.2018

Der Samtgemeindebürgermeister
 In Vertretung
 Jens Schwedhelm

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder

Aufgrund des § 55 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder vom 25.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5,00 €, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

§ 3 erhält folgenden Satz 2 (Satz 2 wird Satz 3):

Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5,00 €, soweit das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Suthfeld, den 12.04.2018

Gemeinde Suthfeld

Hösl
 Bürgermeisterin

Behrens
 Gemeindedirektor

I.

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 01. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	492.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	491.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung
Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Wiedensahl, den 27.03.2018

Der Gemeindedirektor
Dunger

**I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-
sungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nien-
städt auf seiner Sitzung am 07. Februar 2018 folgende Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.444.100,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	7.489.100,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.334.000,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.174.000,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	85.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.537.200,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.300.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	14.600,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.719.000,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.725.800,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-
vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-
mächtigung) wird auf 1.300.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskre-
dite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.
Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender An-
wendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mit-
gliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und
außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem.
§ 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Aus-
zahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheb-
lich.

31691 Helpsen, 07. Februar 2018

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 28.03.2018,
Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Haushaltssatzung der Samt-
gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt. Die
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öf-
fentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben
Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der
Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg
in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil
Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 06. April 2018

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haus-
haltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-
sungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner
Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.069.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.064.700,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.909.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.729.300,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	672.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000,00 €

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 13. Februar 2018

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.03.2018, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 03. April 2018

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 16.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	861.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	861.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	785.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	124.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 874.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 929.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 48.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Hülsede, den 16.01.2018

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 03.04.2018

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Schellhaus

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen

I.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.180.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.180.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.131.700 Euro
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 791.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.000 Euro
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 405.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 390.000 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 194.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.536.700 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.390.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 390.000,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 14. Dezember 2017

Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.05.2018 bis 18.05.2018 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 18. April 2018

Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

Aushang: 26. April 2018 Abnahme: 24. Mai 2018

Bekanntmachung
Betr: Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Wölpinghausen

I.
 Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.180.800,00 Euro
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.256.400,00 Euro
 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.146.200,00 Euro
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.177.000,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 556.100,00 Euro
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.743.000,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.170.000,00 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 67.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.872.300,00 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.987.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.170.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 6. Februar 2018

Hesterberg
 Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2018 bis 18.05.2018 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 26. April 2018

Hesterberg
Gemeindedirektor

Aushang: 26. April 2018

Abnahme: 22. Mai 2018

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen